

dem zugehörig betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten Abg. v. Eriegern, uns den Vortrag hierüber zu erstatten.

Referent v. Eriegern: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. und der Strafproceßordnung nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 16. Januar 1861.

Johann.

(L. S.) Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Es liegen hierzu allgemeine Motiven nicht vor, ich kann daher zum allgemeinen Theil des Berichts übergehen. Derselbe sagt:

Mitteltst des vorstehend näher bezeichneten allerhöchsten Decrets ist der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. und der Strafproceßordnung vorgelegt worden. Das gedachte Decret gelangte zunächst an die Zweite Kammer und ist der ersten Deputation ebenso, wie dies durch Kammerbeschlüsse vom 26. Februar und vom 5. März mit zwei Petitionen, welche mit dem beregten Gesetzentwurf im Zusammenhange stehen, geschehen ist, zur Berichtserstattung überwiesen worden. Die Deputation hat sowohl den Gesetzentwurf, als auch die Petitionen in Berathung gezogen und ist deshalb mit den hierzu bestellten königlichen Commissaren in Vernehmung getreten. In dessen Verfolg ist nunmehr der geehrten Kammer Folgendes vorzutragen.

Das mitteltst Verordnung vom 13. August 1855 publicirte Strafgesetzbuch enthält in seinem allgemeinen Theile mehrere wesentliche Abänderungen der Grundsätze, von denen bei Erlaß des am 30. März 1838 publicirten Criminalgesetzbuchs ausgegangen worden war, wodurch selbstverständlich zugleich vielfache Abweichungen der speciellen Strafbestimmungen herbeigeführt werden mußten. In letzterer Beziehung war man außerdem bemüht, unter Benützung der inmitteltst gesammelten Erfahrungen etwa vorhandene Lücken des Criminalgesetzbuchs zu ergänzen, nicht minder Zweifel, die sich bei Anwendung einzelner Artikel desselben ergeben hatten, zu beseitigen. Es würde jedenfalls den Zweck der gegenwärtigen Berichtserstattung überschritten haben, wenn sich die Deputation mit anderweiter Prüfung der Frage hätte beschäftigen wollen, ob im Jahre 1855 eine dringende Veranlassung vorhanden gewesen sei, so tief eingreifende Aenderungen in Betreff des materiellen Strafrechts eintreten zu lassen. Diese Frage hat vor Erlassung des neuen Strafgesetzbuchs sehr tief eingehenden Erwägungen unterlegen, in deren Verfolg sich Regierung und Stände zu dem Beschlusse einigten, daß die theoretische Basis des Criminalgesetzbuchs nicht allenthalben festgehalten werden könne und daß daher dessen Umarbeitung den Vorzug vor dem Erlasse eines auf Abänderung und Erläuterung ein-

zelner Vorschriften gerichteten Gesetzes verdiene. Dieser Beschluß ist selbstverständlich bei dem gegenwärtig der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf eben so maassgebend gewesen, wie bei dem Gesetze vom 15. Juli 1858, eine authentische Erklärung des Artikels 284 des Strafgesetzbuchs und die Staatsregierung hat daher nicht bloß von irgend wie mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs in Widerspruch tretenden neuen Bestimmungen abgesehen, sondern auch das Maass der vorzüglich aus praktischen Gründen für erforderlich erachteten Novellen möglichst beschränkt, indem bloß die Vorschriften unter I bis XI das Strafgesetzbuch selbst betreffen. Die Festsetzung unter Nr. XII bezieht sich auf einen mit Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Artikel des Gesetzes vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, wogegen die fernere Dispositionen unter XIII bis XXX wenigstens formell bloß die Strafproceßordnung angehen, obschon einige mit einzelnen Vorschriften des Strafgesetzbuchs materiell zusammenhängen. Auch in Betreff der Strafproceßordnung hat die Staatsregierung tiefer eingreifende Modificationen vermieden und die Deputation hat, wie später bei Begutachtung der Petition des Advocatenvereins zu Leipzig noch weiter auseinander gesetzt werden soll, von weiter gehenden Anträgen schon deshalb absehen zu müssen geglaubt, weil eines Theils der seit Einführung der gedachten Strafproceßordnung verflossene Zeitraum zu kurz erscheint, um schon gegenwärtig ein vollkommen gerechtfertigtes Urtheil darüber zu fällen, in welchen Punkten und in welchem Umfange das in Sachsen vom 1. October 1856 an in Wirksamkeit getretene Strafverfahren, welches sich übrigens im Wesentlichen als zweckmäßig bewährt hat, weiterer Verbesserungen bedürfe, andern Theils aber jede hierunter zu treffende umfanglichere Veränderung nothwendiger Weise mit Abänderungen in der ebenfalls erst neuerdings bewirkten Organisation der Justizbehörden verbunden sein müßte, die gewiß nicht wünschenswerth erscheint.

Der Gesetzentwurf bezieht sich, wie bereits Erwähnung fand, nicht bloß auf das Strafgesetzbuch und das die Forst- etc. Vergehen betreffende Gesetz, sondern auch auf die Strafproceßordnung. Die Deputation hatte daher zunächst in Erwägung zu ziehen, ob es gerechtfertigt und rathsam erscheine, die in Frage befangenen, verschiedenartigen Bestimmungen in einem Gesetze zusammenzufassen, oder ob nicht deren Trennung und sonach die Erlassung zweier Gesetze, von denen das eine das materielle Strafrecht, das andere aber das Strafverfahren betreffen würde, den Vorzug verdiene. Darüber war man nämlich nicht zweifelhaft, daß wegen der zwar zu Artikel 18 des Forst- etc. Strafgesetzes ertheilten, ihrem Inhalte nach aber zugleich das Strafgesetzbuch betreffenden Novelle unter Nummer XII kein besonderes Gesetz zu erlassen, die fragliche Bestimmung vielmehr jedenfalls mit den Punkten unter I bis XI zu verbinden sei. Mit dieser Modification hielt die Deputation anfangs die Trennung für systematisch richtiger. Die königlichen Commissare erklärten aber, daß die Zusammenstellung sämtlicher Bestimmungen in ein Gesetz besonders deshalb gewählt worden sei, weil dieselben den gleichen Zweck verfolgten, hinsichtlich der das Strafrecht im weiteren Sinne, mit Einschluß des Strafverfahrens, betreffenden Gesetzgebung vom Jahre 1855 auf Grund der inmitteltst gesammelten Erfahrungen einzelne Modificationen eintreten zu lassen, welchen materiell durchgängig der Character bloßer Erläu-